

Niedersachsen - Zwischennoten durch den Schulvorstand beschließbar?

Beitrag von „Anton Reiser“ vom 14. November 2017 22:27

Zitat von Mars28

Also habe ich einfach nur den Punkt 2.8 (Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen) als für alle allgemein bildenden Schulen übersehen und dieser kann entsprechend auch auf die Oberschule angewendet werden, so dass der Schulvorstand Zwischennoten beschließen kann?

So ist es, der Schulvorstand kann hier Abweichungen von der ursprünglichen Regelung beschließen. Ich denke, er kann auch einen einheitlichen Umgang mit der Darstellung von Zwischennoten vorgeben, also die Angabe von Dezimalzahlen oder die Verwendung von Plus, Minus etc.

Zitat von Mars28

Und ich habe richtig verstanden, dass beschlossene Zwischennoten dann von der einzelnen Lehrkraft im Rahmen des eingeräumten Entscheidungsspielraumes ausgestaltet werden? D.h. Frau Müller entscheidet für sich, Arbeiten mit 3+, 2- usw. zu kennzeichnen und dieses dann bei ihrer Zeugnisnotenberechnung mit 2,7 und 2,3 zu berechnen. Herr Meier entscheidet sich gegen Zwischennoten und bleibt bei 1-6. Frau Schmidt findet Zwischennoten auch gut, wertet diese aber mit 2,6 (für eine 3+) und 2,4 (für eine 2-). Das wäre möglich?

Berechnet wird bei der Erteilung der Zeugnisnoten eigentlich nichts, es wird eine pädagogisch-fachliche Note erteilt. Frau Müller wird entweder eine 2 oder eine 3 erteilen, ebenso wie Herr Meier und Frau Schmidt. Das richtet sich ja auch nach Leistungen im Bereich "Sonstige Mitarbeit".